

Deutsches Rotes Kreuz 



[www.jrk-niedersachsen.de](http://www.jrk-niedersachsen.de)



# Verfahrensplan

## Jugendrotkreuz Niedersachsen

Gegen sexualisierte Gewalt im Verband

## 1.1 Verfahrensplan bei einem vermuteten Fall außerhalb des Verbandes

„Ich habe so ein komisches Gefühl – ich habe eine Vermutung.“

Folgende Schritte sollen Orientierung bieten:

- Bewahre Ruhe!
- Überlege, woher die Vermutung kommt.
- Erkenne und benenne deine Gefühle.
- Nimm Kontakt mit einer Vertrauensperson im Kreis- oder Landesverband auf.
- Biete dem Kind oder dem Jugendlichen ein Gespräch an.
- Stimme das weitere Vorgehen mit dem / der Betroffenen und der Vertrauensperson ab.
- Hole dir, unterstützt durch die Vertrauensperson, professionelle Hilfe.
- Verständige auf keinen Fall sofort die Familie!
- Informiere auf keinen Fall den mutmaßlichen Täter oder die mutmaßliche Täterin!
- Erkenne und akzeptiere Grenzen und Möglichkeiten.

Nach den im Jahr 2012 verabschiedeten DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK, benennt jede Gliederung des DRK für ihre Adressaten und deren Angehörige mindestens eine weibliche und männliche Ansprechperson bzw. Vertrauensperson sowie eine qualifizierte Institution außerhalb des Verbandes und kommuniziert diese Person und den Zugangsweg zu ihnen in geeigneter Weise. Eine Liste über die derzeit bekannten Vertrauenspersonen in den Kreisverbänden des DRK im Landesverband Niedersachsen findet sich auf der Homepage des JRK im Landesverband Niedersachsen.

### Die Aufgaben der Vertrauensperson gegen sexuellen Missbrauch:

- Ansprechpartner sein für Fragen der Prävention und des sexuellen Missbrauchs für Menschen innerhalb des Verbandes.
- Sich in Fragen der Prävention und des sexuellen Missbrauchs aus- und fortbilden.
- Anregungen zu diesem Thema in die Aus- und Fortbildung der Rotkreuzgemeinschaften einbringen.
- Kontakt- und Ansprechperson in Verdachtsfragen sein und für sachlichen und fachlichen Umgang sorgen.
- Einleitung von weiteren Schritten im Verband, entsprechend ihrer Bindung an den Opferschutz und situationsangemessen sowie das Treffen der Entscheidung wer informiert werden soll.
- Gegebenenfalls sexuellen Missbrauch innerhalb des Verbandes gemeinsam mit dem jeweiligen Vorstand zur Anzeige bringen.
- Bei einer Strafanzeige die Leitungskraft der jeweiligen Gemeinschaft auf Landesebene über Vorfälle der sexualisierten Gewalt informieren.
- Dokumentation über Kontakte, Gespräche und Vereinbarungen mit dem Opfer.
- Die Themen Prävention und sexuellen Missbrauch zusammen mit den Landesleitungen der Gemeinschaften in den Verband bringen.

### Dokumentationstagebuch:

Ein Dokumentationstagebuch hilft die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Bei möglichen Anzeichen hilft es beispielsweise, die Erzählungen des Opfers zeitlich genau zu sortieren.

### Ein Dokumentationstagebuch muss enthalten:

- genaue Dokumentation des Verhaltens oder der Beobachtung, die zur Vermutung führt.
- einen Bericht des Opfers.
- Datum, Uhrzeit, Unterschrift der beteiligten Personen.

### Beispiel eines Dokumentationstagebuchs

Wer hat etwas beobachtet?	
Um welches Kind/Jugendlichen geht es?	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (nur Fakten, keine eigene Wertung)	
Wann – Datum – Uhrzeit?	
Wer war involviert?	
Wie war die Gesamtsituation?	
Was sind deine Gefühle/Gedanken dazu?	
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?	
Was ist als nächstes geplant?	
Sonstige Anmerkungen	

## 1.2 Verfahrensplan bei vermuteter Täterschaft im Verband

„Hilfe, wir haben einen Täter oder eine Täterin im eigenen Verband!“

Es kann vorkommen, dass sich eine Vermutung gegen Mitarbeitende im eigenen Verband richtet.

Was ist zu tun bei einer Vermutung, dass der Täter oder Täterinnen aus dem DRK/JRK stammen? Wie verhält man sich, woher kann Hilfe geholt werden und welche rechtlichen Schritte müssen eingeleitet werden?

Ziel muss auf jeden Fall sein, Übergriffe zu beenden. Dabei ist es wichtig, nicht in einen vorschnellen Aktionismus zu verfallen und das weitere Vorgehen gut vorzubereiten. Es besteht sonst die Gefahr, dass sich Beschuldigte einen anderen Wirkungskreis suchen können, ohne dass die Vermutung letztlich aufgeklärt werden kann.

Bei Beobachtungen und Informationsbeschaffung über die Täter oder Täterinnen dürfen die Kinder und Jugendlichen nicht aus dem Blick verloren werden. Ihr Selbstbewusstsein und Vertrauen muss durch entsprechende Gesprächs- und Hilfsangebote gestärkt werden. Es geht nicht darum, die Polizei zu ersetzen.

### Folgende Schritte sollen Orientierung bieten:

- Bewahre Ruhe!
- Überlege, woher der Verdacht kommt.
- Dokumentiere deine Beobachtung genau in einem Vermutungstagebuch (siehe Infokasten „Vermutungstagebuch“).
- Informiere auf keinen Fall vorzeitig den Verdächtigen!
- Tausche dich mit der Vertrauensperson aus (siehe Infokasten „Vertrauensperson“) und lege gemeinsam mit ihr das weitere Vorgehen fest und suche ggf. weitere professionelle Hilfe (z.B. Deutscher Kinderschutzbund).

### 1.3 Verfahrensplan im Mitteilungsfall

„Hilfe, ein Opfer hat sich mir mitgeteilt!“

#### Folgende Schritte sollen Orientierung bieten:

- Bewahre Ruhe!
- Schenke Glauben, höre zu und ermutige mit dem, was du sagst.
- Handle nicht überstürzt
- Fülle keine Entscheidung über den Kopf des Kindes oder Jugendlichen hinweg. Eine Strafanzeige aus eigener Motivation wäre eine Entmündigung, die das Kind oder den Jugendlichen wiederum zum Objekt des Handelns macht und ein Gefühl der Ohnmacht vermitteln kann.
- Nimm Kontakt mit der Vertrauensperson (siehe Infokasten „Vertrauensperson“) in deinem Kreis- oder Landesverband auf. Stimme das weitere Vorgehen mit dem Opfer und der Vertrauensperson ab.

### 1.4 Vorgehen bei Verhärtung des Verdachts bzw. bei konkreten Hinweisen

Ist die Vermutung bei den Betroffenen stark, vertraut sich ein Opfer einer Leitungs- oder Führungskraft an oder gibt es konkrete Hinweise, ist je nach Schwere die Kriminalpolizei einzuschalten. Dies sollte nur nach Rücksprache mit dem Opfer und der Vertrauensperson erfolgen. Auf jeden Fall sollten auch disziplinarische Schritte des Verbandes mit der Vertrauensperson besprochen werden. Ein vorschnelles Handeln des Verbandes könnte den Täter warnen.

Bei Ermittlungen bzw. bei der Einschaltung der Polizei müssen die jeweils verantwortlichen Personen und Gremien nach außen hin deutlich machen, dass sie die Sachlage sehr ernst nehmen und die Ermittlungen in jeglicher Hinsicht unterstützen. Die Vertrauensperson der Landesgeschäftsstelle ist bei Ermittlungen auf jeden Fall zu informieren. Die zuständige Vertrauensperson berät und begleitet das Opfer auf Wunsch zu externen Institutionen.

Es gibt jedoch auch Grenzverletzungen, die unterhalb von gesetzlichen Verboten liegen. Hier sollte es dennoch für den Täter oder die Täterin Konsequenzen geben, die ja nach Schwere der Tat zu differenzieren sind. Die Entscheidung hierüber fällen die jeweils zuständigen Leitungsgremien der betroffenen Ebene, falls diese befangen sind, die nächsthöhere.

## **Ehrenamtliche als Täter oder Täterin**

Die im Folgenden benannten Möglichkeiten stellen Empfehlungen dar, die je nach Sachverhalt eingeleitet werden können. Die Entscheidung, welches Verfahren einzuleiten ist, treffen in der Regel die zuständigen Leitungskräfte mit dem jeweiligen Vorsitzenden der entsprechenden Ebene. Wenn ein Mitglied des Vorstandes betroffen übernimmt die nächst höhere Ebene.

Je nach Schwere des Vergehens kommen verschiedene Möglichkeiten in Betracht:

### **A: Pädagogisches Gespräch**

Ein pädagogisches Gespräch empfiehlt sich bei Grenzverletzungen, die Täter und Täterinnen aus Unkenntnis und aufgrund ihres Entwicklungsalters vollziehen. Kennzeichnend ist, dass die Grenzverletzung nicht bewusst gewollt war. Im Rahmen dieses Gesprächs sollen die Inhalte des Ehrenkodexes durchgesprochen und das Verhalten dahingehend reflektiert werden. Ziel ist es, dass der Täter oder die Täterin Einsicht in das eigene Verhalten erlangt und alles dafür tun wird, dass dieses Verhalten einmalig bleibt. Ferner muss eine Entschuldigung und Wiedergutmachung in geeigneter Form erfolgen. Solche Gespräche werden von den Vertrauenspersonen gemeinsam mit der JRK-Leitung der jeweiligen Ebenen geführt.

### **B: Verhaltensgespräch**

Ein Verhaltensgespräch führt die jeweilige JRK-Leitung zusammen mit der zuständigen Vertrauensperson bei absichtlichem und / oder anhaltendem Fehlverhalten. Inhalte können dabei Vereinbarungen zur Einhaltung des Ehrenkodexes, Entschuldigung beim Opfer u.ä. sein. Es werden Konsequenzen aufgezeigt, die ein mögliches weiteres Fehlverhalten mit sich führen würde.

### **C: Beurlaubung**

Bei einem begründeten Verdachtsfall sollte der mutmaßliche Täter / die mutmaßliche Täterin von der jeweiligen nächsthöheren Leitung in Absprache mit der zuständigen Geschäftsführung umgehend beurlaubt werden. Die Vertrauensperson des Jugendrotkreuzes im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. ist über die Beurlaubung zu informieren. Die Beurlaubung ist so lange aufrecht zu erhalten, wie die Ermittlungen andauern. Das Mitglied sollte vor der Beurlaubung gehört werden, um sich ggf. selbst eine Auszeit zu nehmen. Bei dem Gespräch sollte klargestellt werden, dass es auch im Sinne des Mitglieds ist, dass man es zu beurlauben gedenkt, damit nicht der Verdacht aufkommt, man würde etwas vertuschen.

### **D: Strafanzeige**

Unabhängig von den genannten Verfahren kann die Stellung einer Strafanzeige sinnvoll sein. Eine spezialisierte Beratungsstelle (Fachdezernat der regionalen Polizeipräsidien und Polizeidirektionen) sollte hier mit einbezogen werden.

Es sollte beachtet werden, dass die spätere Rücknahme einer Strafanzeige nicht zur Einstellung des Verfahrens führt.

### **E: Ausschlussverfahren**

Bei einer gerichtlichen Verurteilung wegen sexualisierter Gewalt ist das Mitglied aus dem Jugendrotkreuz umgehend auszuschließen.

Das Verfahren ist in der JRK-Ordnung geregelt.

### **Hauptamtliche als Täter oder Täterin**

Der Arbeitgeber wird im Einzelfall angemessene (arbeitsrechtliche) Maßnahmen wie Kritikgespräch, Abmahnung, Versetzung oder Kündigung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel ergreifen.



**Ansprechpersonen der DRK-Landesebene  
zuständig für den DRK-Landesverband  
Niedersachsen:**

Astrid Bergst  
Email: [astrid.bergst@drklvnds.de](mailto:astrid.bergst@drklvnds.de)  
Telefon: 0511 28000 - 321

**Kontakt im Jugendrotkreuz:**

Jan Arne Schubert  
Email: [janarne.schubert@drklvnds.de](mailto:janarne.schubert@drklvnds.de)  
Telefon: 0511 28000 - 430

**Weitere Informationen findest du unter...**

<http://www.jugendrotkreuz-nds.de/aktuelles/kindeswohl.html>

<http://drk-kinder-jugend-familienhilfe.de/arbeitsfelder/schutz-vor-sexualisierter-gewalt/drk-standards-zum-schutz-vor-sexualisierter-gewalt.html>

<http://www.dksb.de/CONTENT/VORORT.ASPX>

<http://www.kinderschutzbund-niedersachsen.de>

<https://www.weisser-ring.de/internet/ehs/fonds-sexueller-missbrauch/index.html>

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=119832.html>

# Verfahrensplan JRK-Niedersachsen

